

Vertrag

Nr. HXYZW

betreffend

**Glasfasernetzanschluss FTTH
(Fiber to the Home)**

zwischen

nachfolgend **Eigentümerschaft** genannt

vertreten durch

und

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
Tramstrasse 35
8050 Zürich

nachfolgend **ewz** genannt

vertreten kollektiv zu zweit durch

Vorname Name und
Vorname Name

Einleitung

ewz baut und betreibt in Kooperation mit der Swisscom ein modernes und leistungsfähiges Glasfasernetz, um den wachsenden Anforderungen an Bandbreiten und der zunehmenden Nachfrage nach schnellen Datenübertragungskapazitäten gerecht zu werden.

Die Gebäude und die Nutzungseinheiten darin werden mit Glasfasern angeschlossen (Fiber to the Home, FTTH). Damit werden der Eigentümerschaft sowie den Endkundinnen und Endkunden die grösstmögliche Wahlfreiheit an innovativen Telekommunikationsdienstleistungen verschiedener Fernmeldedienstleister ermöglicht.

Der Bau und Betrieb des Glasfasernetzes erfolgt koordiniert und in Absprache mit der Kooperationspartnerin Swisscom, wobei in Bezug auf den Anschluss der vertragsgegenständlichen Gebäude ewz als Netzbetreiber und damit auch als Vertragspartner der Eigentümerschaft auftritt.

1 Vertragsgegenstand

¹Das vorliegende Vertragsverhältnis regelt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Anschluss des vertragsgegenständlichen Gebäudes der Eigentümerschaft an das Glasfasernetz FTTH von ewz.

²Der Glasfasernetzanschluss umfasst:

- den Gebäudeanschluss (Anschluss eines Gebäudes an das Glasfasernetz mittels Glasfaseranschlusskabel einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen; siehe dazu im Einzelnen Ziff. 3 der «Vertragsbedingungen Glasfasernetzanschluss FTTH») sowie
- die Gebäudeverkabelung (glasfaserbasierte Erschliessung aller Nutzungseinheiten innerhalb des Gebäudes; siehe dazu im Einzelnen Ziff. 4 der «Vertragsbedingungen Glasfasernetzanschluss FTTH»).

³Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses bilden:

- die Wohnungsverkabelung (Erschliessung der Nutzungseinheiten mit Endnutzengeräten) sowie
- Fernmeldedienste, die über den Glasfasernetzanschluss erbracht werden. Die Nutzung solcher Dienstleistungen ist in separaten Verträgen mit den jeweiligen Fernmeldedienstleistern zu regeln.

⁴In Bezug auf die durch die Eigentümerschaft zu leistenden Gebühren gilt das «Reglement über Gebühren für Gebäudeanschluss FTTH» der Stadt Zürich (AS 732.220) in der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Fassung.

2 Vertragsbestandteile

¹Bestandteile des Vertrags sind neben der vorliegenden Vertragsurkunde folgende Anhänge:

1. die «Vertragsbedingungen Glasfasernetzanschluss FTTH» (Version 1.0 / 15.09.2019).

2. die «Ausführungsbestimmungen über die Realisierung FTTH von ewz» in der im Zeitpunkt der Realisierung geltenden Version.

Die aktuelle Version 1.0 / 04.10.2019 ist jeweils unter dem folgenden Link einsehbar:

<https://www.ewz.ch/de/private/glasfaser.html>

²Bei Widersprüchen geht der Wortlaut dieser Vertragsurkunde den Anhängen vor, die ihrerseits in der vorstehend aufgeführten Reihenfolge gelten.

³Die Eigentümerschaft bestätigt mit der Unterzeichnung, die Anhänge empfangen, deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und sich damit einverstanden zu erklären.

3 Anschlussgebäude

Anzahl Gebäude

1. Adresse

Parzellen-Nr.

Nutzungseinheiten

Wohneinheiten

— Geschäftseinheiten

— Total Nutzungseinheiten

Erstbezug

Datum

2. Adresse

Parzellen-Nr.

Nutzungseinheiten

Wohneinheiten

— Geschäftseinheiten

— Total Nutzungseinheiten

Erstbezug

Datum

4 Realisierungsvariante bei Gebäuden mit Erstbezug ab 1. Januar 2020

«Bau durch ewz»

«Eigenbau»

5 Besondere Bestimmungen

6 Vertragsausfertigung und Unterschriften der Vertragsparteien

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt, wobei jede Vertragspartei ein unterzeichnetes Original exemplar erhält.

Ort, Datum

.....
Eigentümerschaft (bzw. Vertretung)

(Zweitunterschrift)

Zürich, Datum

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich

.....
Leiter/in LAV

.....
Sachbearbeiter/in LAV